

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00107 vom 8. März 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00107

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00107 du 8 mars 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00107 del 8 marzo 2006

Regeste

Rechtsverweigerung | Zuständigkeiten bezüglich Begehren einer Untersuchung und Wiedergutmachung von Folterhandlungen Zuständigkeit des Einzelrichters (E. 1). Solange eine Aufsichtsbehörde keine materielle Anordnung erlässt, bleibt ausser dem Einschalten der Ombudsperson nur eine weitere Anzeige an eine höhere Aufsichtsinstanz. Als solche fungiert über dem Regierungsrat bloss noch der Kantonsrat, wenn auch nur bei Rechtsverweigerung oder -verzögerung (E. 2). Die Bestimmungen der Folterkonvention verlangen Ausführungsmassnahmen und schaffen kein direkt anwendbares, einheitliches Recht (E. 2.1). Damit der Beschwerdeführer ihm vorschwebende Verfahren bewirken könnte, müsste er vorab in vertretbarer bzw. nachvollziehbarer Weise behaupten, gefoltert oder anderswie grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt worden zu sein (E. 2.1.1). Die durch die Folterkonvention verpönten Handlungen stellen Delikte dar, deren Untersuchung und Ahndung in die Kompetenz der Straf(verfolgungs)behörden fällt. Soweit der Beschwerdeführer beispielsweise Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung, Schadenersatz oder Genugtuung anstreben will, sind die Zivilgerichte zuständig (E. 2.1.2). Mangels sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Deren Weiterleitung an die kompetente Behörde muss unterbleiben (E. 2.2). Nichteintreten

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern:

E. 4.1

Art. 72–89 BGG regeln die Beschwerde in Zivilsachen, Strafsachen und öffentlichrechtlichen Angelegenheiten. Die Abgrenzung zwischen diesen Beschwerden ergibt sich grundsätzlich aus dem vom angefochtenen Entscheid betroffenen Rechtsgebiet; je nachdem, ob der angefochtene Entscheid in einer Zivilsache, einer Strafsache oder einer öffentlichrechtlichen Angelegenheit erging, ist die entsprechende Beschwerde zu ergreifen (BGE 137 IV 269 E. 1.2). Bei Unzulässigkeit dieser ordentlichen Beschwerden steht gemäss Art. 113 BGG die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu Gebot. Wird von beiden Rechtsmittelarten Gebrauch gemacht, muss das laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Eingabe geschehen. Soweit hier ein Strafverfahren in Frage steht, bietet sich als Weiterzugsmöglichkeit die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG an (BGr, 24. Oktober 2011, 6B_364/2011, E. 2; Stefan Keller/Hans Wiprächtiger, Beschwerde in Strafsachen, in: Geiser et al., S. 135 ff., Rz. 3.5). Fasst man dagegen, was der

Beschwerdeführer von der Vorinstanz erwartet(e), nicht als Strafverfahren auf, kommt die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG in Betracht (Hans-Jakob Mosimann, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in: Geiser et al., S. 183 ff., Rz. 4.29). Das trifft auch zu, soweit es gegenwärtig um Folgendes geht: einerseits einen obergerichtlichen Ermächtigungsentscheid (vgl. vorn 2.1.2 Abs. 2; BGE 137 IV 279 E. 1.3 und 1.6; Hauser/Schweri/Lieber, § 148 N. 21); anderseits – trotz kantonsinterner Zuständigkeit der Zivilgerichte – Staatshaftung (siehe oben 2.1.2 Abs. 3), wenn der Streitwert nicht weniger als Fr. 30'000.- beträgt, es stelle sich denn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 85 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG). Lautet ein Begehren im letzteren Fall wie vorliegend nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme, setzt das Bundesgericht den Streitwert nach Ermessen fest (Art. 51 Abs. 2 BGG). Kein beim Bundesgericht anfechtbarer Entscheid liegt allerdings vor, wenn eine Behörde auf eine Aufsichtsbeschwerde wie jetzt das Verwaltungsgericht nicht eintritt oder eine solche abweist bzw. ihr wie bisher die Vorinstanz keine Folge gibt (Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 5, mit Zitaten zum alten Verfahrensrecht in Fn. 7; Mosimann, Rz. 4.18; VGr, 6. August 2010, PK.2010.00001, E. 5.1). Und was für die(se) Hauptsache gilt, müsste es dann an sich auch beim Nebenpunkt der gegenwärtigen Kostenaufgabe tun (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 9). In letzterer Hinsicht hat sich das Bundesgericht immerhin schon gegenteilig geäußert (19. August 2010, 8C_103/2010, E. 1.2 und 1.4, sowie 1. Juli 2011, 8C_173/2011, E. 1 f.).

E. 4.2

Indem hier die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unter jedem Gesichtswinkel verneint wird, soll es sich um den Normalfall eines Endentscheids im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 90 BGG handeln (so Karl Spühler/Annette Dolge/Dominik Vock, Kurzkomentar zum Bundesgerichtsgesetz, Zürich/St. Gallen 2006, Art. 92 N. 4; Mosimann, Rz. 4.20; wohl ebenso Corboz, Art. 92 N. 13; Uhlmann, Art. 92 BGG N. 6; Geiser/Uhlmann, Rz. 1.121 in Verbindung mit Rz. 1.134). Vorab erhebt sich jedoch die Frage, ob dann überhaupt ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid gemäss Art. 80, 86 bzw. Art. 113 BGG vorliege; denn lediglich bei bejahender Antwort liesse sich das Bundesgericht anrufen (unter früherem Recht zu einem ähnlichen Problem ablehnend etwa BGr, 8. März 2006, 1A.39/2006). Abgesehen hiervon ist indes nicht ganz klar, ob diese Verfügung insofern einen Endentscheid bedeute (dazu etwa Nicolas von Werdt in: Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz [BGG], Bern 2007, Art. 90 N. 2 ff.; Uhlmann, Art. 92 N. 6 und 8a; offengelassen in BGE 136 I 80 E. 1.2). Verneinendenfalls erscheint wenigstens sicher, dass ein Entscheid über die sachliche Zuständigkeit als einer im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 92 BGG gelte und sich deshalb zwar im Gegensatz zu einem solchen nach Art. 93 BGG ohne zusätzliche Bedingungen sofort, später aber nicht mehr anfechten lasse (Spühler/Dolge/Vock, a.a.O.; Corboz, Art. 92 N. 10; Geiser/Uhlmann, Rz. 1.132; Mosimann, Rz. 4.22; befürwortend auch Uhlmann, Art. 92 N. 7; vgl. ferner von Werdt, Art. 92 N. 7 und 19).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.